# Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Vergabe von Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter (Verbraucherdarlehensvergabe-Sachkunde-Verordnung - VDarlSachkV)

VDarlSachkV

Ausfertigungsdatum: 25.04.2016

Vollzitat:

"Verbraucherdarlehensvergabe-Sachkunde-Verordnung vom 25. April 2016 (BGBl. I S. 972), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. November 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 348) geändert worden ist"

**Stand:** Geändert durch Art. 1 V v. 20.11.2026 I Nr. 348

**Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 3.5.2016 +++)

Amtliche Langüberschrift, Kurzüberschrift und Buchstabenabkürzung: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 20.11.2026 I Nr. 348

**Eingangsformel**

Auf Grund des § 18a Absatz 11 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, der durch Artikel 12 Nummer 3 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung vom 8. April 2016 (BGBl. I S. 622) geändert worden ist, verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

## § 1 Sachkunde der mit der Vergabe von Verbraucherdarlehen befassten Mitarbeiter

(1) Die mit der Vergabe von Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter von Kreditinstituten nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes müssen über die in § 18a Absatz 6 des Kreditwesengesetzes genannten angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend den Absätzen 2 und 3 verfügen und diese auf dem jeweils aktuellen Stand halten.

(2) Die für die Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen notwendige Sachkunde erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen für die Vergabe von Allgemein-Verbraucherdarlehen,
2. des Verfahrens zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers,
3. der einschlägigen Kreditprodukte und der mit dem Abschluss des Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags verbundenen Nebenleistungen,
4. der Bewertung von üblicherweise bei Allgemein-Verbraucherdarlehen vereinbarten Sicherheiten sowie
5. der Erbringung von Beratungsleistungen.

(3) Die für die Vergabe von Immobiliar-Verbraucherdarlehen notwendige Sachkunde erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen für die Vergabe von Immobiliar-Verbraucherdarlehen,
2. des Verfahrens zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers,
3. der einschlägigen Kreditprodukte und der mit dem Abschluss des Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrags verbundenen Nebenleistungen,

4. der Verfahren des Immobilienerwerbs einschließlich der Organisation und Funktionsweise von Grundbüchern,
5. der Bewertung von üblicherweise bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen vereinbarten Sicherheiten sowie
6. der Erbringung von Beratungsleistungen.

(4) Die nach den Absätzen 2 oder 3 erforderliche Sachkunde muss durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, durch Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise belegt sein.

**§ 2 Berufsqualifikation als Sachkundenachweis**

(1) Die erforderliche Sachkunde nach § 1 Absatz 2 und 3 gilt insbesondere durch eine der folgenden Berufsabschlüsse oder Berufsqualifikationen als nachgewiesen:

1. den staatlich anerkannten Abschluss
   a) als Bankkaufmann oder Bankkauffrau oder
   b) als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau, der vor der Aufhebung der staatlichen Anerkennung durch die Verordnung über die Aufhebung der staatlichen Anerkennung des Ausbildungsberufs Sparkassenkaufmann/Sparkassenkauffrau vom 19. April 1995 (BGBl. I S. 527) oder danach gemäß den dort genannten Übergangsbestimmungen erworben wurde,
2. den staatlich anerkannten Abschluss als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau,
3. den staatlich anerkannten Abschluss als Kaufmann oder Kauffrau für Versicherungen und Finanzen in der Fachrichtung Finanzberatung, wenn
   a) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde oder
   b) die Abschlussprüfung auf der Grundlage der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/ zur Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Mitarbeiter die Wahlqualifikationseinheit „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hatte,
4. den Abschluss als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin,
5. den Abschluss als Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin,
6. den Abschluss als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen oder
7. den Abschluss als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen.

Satz 1 Nummer 7 gilt für Mitarbeiter, die mit der Vergabe von Immobiliar-Verbraucherdarlehen befasst sind, nur, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliardarlehensvergabe vorliegt.

(2) Als Nachweis wird außerdem der Abschluss eines Studiums der Mathematik, der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss) anerkannt, wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt.

**§ 3 Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise im Rahmen der Niederlassungsfreiheit**

(1) Als Nachweis der erforderlichen Sachkunde nach den §§ 1 und 2 werden gleichwertige Berufsqualifikationen anerkannt, die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt oder anerkannt worden sind, und wenn sichergestellt ist, dass die in § 1 geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

(2) Ist die Ausübung der Tätigkeit in dem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat nicht an eine bestimmte Berufsqualifikation gebunden, kann die gemäß § 1 erforderliche Sachkunde durch andere geeignete Dokumente gegebenenfalls im Zusammenhang mit einer Tätigkeitsbeschreibung nachgewiesen werden. Satz 1 gilt entsprechend für Berufsqualifikationen und für die Berufspraxis, die in Drittstaaten erworben wurden.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.